

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN X-CAGO B.V.

Artikel 1. Definitionen

In diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- X-CAGO:**
X-CAGO B.V.
Besuchsadresse: Jagerstraat 8, 6042 KA Roermond
Telefonnummer: +31 475 354060
E-Mail-Adresse: info@x-cago.com
Nummer der Handelskammer: 12043124
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: NL 8093.03.310.B01
- Auftraggeber:** jede Partei, die kein Verbraucher ist und die einen Vertrag mit X-CAGO abschließt;
- Vereinbarung:** jede Vereinbarung, die zwischen X-CAGO und einem Auftraggeber geschlossen wird;
- Tag:** Kalendertag;

Artikel 2. Erklärung des Auftraggebers

- Mit dem Abschluss des Vertrages erklärt der Auftraggeber, dass er im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und kein Verbraucher ist. Wobei unter Verbraucher eine natürliche Person zu verstehen ist, die nicht im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.
- Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftraggeber ein Verbraucher ist, ist X-CAGO berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Artikel 3. Anwendbarkeit und Bindung an diese Bedingungen

- Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jeden Vertrag - auch im Fernabsatz - zwischen X-CAGO und einem Auftraggeber, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.
- Der Geltung etwaiger (Einkaufs-)Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen vollumfänglich gültig. X-CAGO und der Auftraggeber werden in diesem Fall Verhandlungen aufnehmen, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten, wobei der Zweck und die Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Artikel 4. Angebote und Ausschreibungen

- Alle Angebote und Kostenvorschläge, unabhängig von der Art und Weise, in der sie gemacht werden, sind unverbindlich. Die in einem Angebot genannten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Transport-, Verwaltungs- und Versandkosten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- X-CAGO kann nicht an seine Angebote oder Kostenvorschläge gebunden werden, wenn der Auftraggeber vernünftigerweise erkennen kann, dass die Angebote oder Kostenvorschläge oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler, einen Schreibfehler oder einen anderen offensichtlichen Irrtum enthalten.

Artikel 5. Abschluss der Vereinbarung

- Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber X-CAGO einen Auftrag erteilt und dieser Auftrag von X-CAGO schriftlich bestätigt wird. X-CAGO ist berechtigt, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Wird der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen, trifft X-CAGO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der elektronischen Datenübermittlung und sorgt für eine sichere Webumgebung.
- X-CAGO ist berechtigt, sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu informieren, ob der Auftraggeber in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, sowie über alle Tatsachen und Faktoren, die für einen ordnungsgemäßen Vertragsabschluss von Bedeutung sind. Wenn X-CAGO aufgrund dieser Untersuchung triftige Gründe hat, den Vertrag nicht einzugehen, ist sie berechtigt, einen Auftrag oder Antrag abzulehnen oder die Ausführung an besondere Bedingungen zu knüpfen.

Artikel 6. Artikel 6: Der Preis

- X-CAGO behält sich das Recht vor, die Preise gegenüber dem Auftraggeber zu ändern, wenn Wechselkursänderungen, gesetzliche Bestimmungen, Preisänderungen von Lieferanten oder andere Gründe dies erforderlich machen. X-CAGO wird den Auftraggeber entsprechend informieren.
- Abweichend vom vorherigen Absatz kann X-CAGO Waren oder Dienstleistungen, deren Preise Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die X-CAGO keinen Einfluss hat, zu variablen Preisen anbieten. Dieser Zusammenhang mit Schwankungen und die Tatsache, dass es sich bei den genannten Preisen um Preisempfehlungen handelt, wird im Angebot angegeben.

Artikel 7. Lieferung und Durchführung

- Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Ablegen der Ware an der Besuchsadresse von X-CAGO. Die Lieferung von Dienstleistungen erfolgt durch den Beginn der Dienstleistungen. Eine Lieferung in Teilen ist zulässig. Die Lieferung digitaler Produkte wie Software (Lizenzen) erfolgt durch Bereitstellung der digitalen Produkte, z. B. über einen FTP-Upload, die Lieferung in einen S3-Bucket, eine USB-Disk oder einen anderen Datenträger wie LTO-Bänder. Der Lieferung durch X-CAGO gehen entsprechende Testverfahren oder Programme voraus, die nachweisen, dass die digitalen Produkte den Spezifikationen entsprechen. Die von X-CAGO angegebene Lieferzeit ist Richtwert, sind keine Notfristen und können von X-CAGO zwischenzeitlich angepasst werden. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nicht zu einer Entschädigung oder zur Auflösung des Vertrages.

- Falls der Auftraggeber den Vertrag vor dem vorgesehenen Liefertermin storniert (einseitig kündigt), was schriftlich erfolgen muss, wobei der Zeitpunkt des Eingangs der genannten Stornierung bei X-CAGO als Zeitpunkt der Stornierung gilt, schuldet der Auftraggeber X-CAGO 50 % der Vertragssumme, unbeschadet des Rechts von X-CAGO auf vollständigen Schadensersatz.
- Im Falle einer Überschreitung der angegebenen Lieferzeit hat der Auftraggeber X-CAGO schriftlich abzumachen und ihr eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen, um die Leistung noch zu erbringen.
- Werden die zu liefernden Waren nicht innerhalb von Tagen 14 nach Bereitstellung vom Auftraggeber abgeholt, ist X-CAGO berechtigt, diese Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.

Artikel 8. Höhere Gewalt

- Wenn X-CAGO den Vertrag infolge höherer Gewalt nicht oder nur vorübergehend nicht einhalten kann, haftet X-CAGO nicht für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen.
- Unter höherer Gewalt ist unter anderem (aber nicht ausschließlich) zu verstehen Naturereignisse, die dazu führen, dass der Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden kann, wie z.B. Sturm, Überschwemmungen und Unwetter; schwere Verkehrsstörungen und andere Verkehrsbehinderungen; Einschränkung oder Einstellung der Versorgung mit Wasser, Gas oder Strom durch Versorgungsunternehmen; Unfälle, Krankheit und vorübergehende oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit von Mitarbeitern von X-CAGO, Streiks, Aussperrungen, Maßnahmen von Gewerkschaften, nicht vorhersehbare behördliche Maßnahmen, Internetausfälle, Probleme mit Hosting-Providern und andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle von X-CAGO liegen.
- Im Falle höherer Gewalt ist X-CAGO berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder den Vertrag mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise außergerichtlich aufzulösen, und zwar ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz an den Auftraggeber.
- Wenn X-CAGO bei Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 9. Zahlung

- Alle Rechnungen von X-CAGO sind ohne Aufschub, Skonto oder Verrechnung durch Gutschrift auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von X-CAGO zu begleichen.
- Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- Abweichend vom vorstehenden Absatz ist X-CAGO berechtigt, eine Vorauszahlung zu vereinbaren.
- Ist eine Vorauszahlung vereinbart, so kann der Auftraggeber vor Leistung der vereinbarten Vorauszahlung keine Rechte hinsichtlich der Ausführung des betreffenden Auftrags geltend machen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, X-CAGO Unrichtigkeiten in den übermittelten oder angegebenen Zahlungsdaten unverzüglich mitzuteilen.
- Der Auftraggeber gerät ohne Inverzugsetzung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt oder wenn Rechnungen von X-CAGO nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen werden können.
- Ab dem Tag, an dem der Auftraggeber in Verzug gerät, schuldet der Auftraggeber X-CAGO Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem gesetzlichen Zinssatz für Handelsgeschäfte auf die ausstehende(n) Forderung(en). Darüber hinaus kann X-CAGO eine Entschädigung für außergerichtliche Kosten verlangen, die auf 15 % der ausstehenden Forderung(en) mit einem Mindestbetrag von €160, - ohne Mehrwertsteuer - festgesetzt wird. Dies alles unbeschadet des Rechts von X-CAGO auf vollen Schadensersatz.
- X-CAGO ist berechtigt, ihre Forderung(en) gegenüber dem Auftraggeber (aufgrund einer Vereinbarung zwischen X-CAGO und dem Auftraggeber oder eines daraus resultierenden Schadens) mit Schulden von X-CAGO gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.
- Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist X-CAGO berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag zwischen ihr und dem Auftraggeber auszusetzen oder zu beenden.

Artikel 10. Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang

- Alle von X-CAGO im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren - ob im Fernabsatz oder nicht - bleiben Eigentum von X-CAGO, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus dem/den mit X-CAGO geschlossenen Vertrag/Verträgen ordnungsgemäß und vollständig erfüllt hat. Solange der Auftraggeber nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, verpflichtet er sich gegenüber X-CAGO, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, zu versichern und sie nicht zu verpfänden, zu verarbeiten, zu übereignen oder an Dritte weiterzugeben.
- Das Risiko der Beschädigung, des Verlusts und/oder der Wertminderung der Waren geht mit der Lieferung auf den Auftraggeber über.

Artikel 11. Untersuchungs- und Rügepflichten

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware sorgfältig auf Mängel zu prüfen.
- Begründete Mängelrügen hat der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach dem Tag der Lieferung schriftlich an X-CAGO zu richten. Soweit die genannte Frist nicht als "innerhalb einer angemessenen Frist" qualifiziert werden kann, hat der Auftraggeber die Beanstandung in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 2 Monate) nach Entdeckung der Mängel vollständig und eindeutig beschrieben an X-CAGO zu übermitteln. Hat der Auftraggeber X-CAGO seine Beanstandungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitgeteilt, so hat er keinen Anspruch mehr auf Nachbesserung, Ersatz oder Entschädigung.

3. Der Auftraggeber hat Transportschäden, sofern der Transport von X-CAGO beauftragt wurde, innerhalb von 1 Werktag nach Ablieferung dem Frachtführer und X-CAGO zu melden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Auftraggeber keinen Anspruch mehr auf Entschädigung.
4. Der Auftraggeber muss X-CAGO die Möglichkeit geben, eine eingereichte Rüge zu untersuchen. Eine eingereichte Rüge wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Eingangs, beantwortet. Erfordert eine Reklamation eine absehbar längere Bearbeitungszeit, so antwortet X-CAGO innerhalb der Frist von 14 Tagen mit einer Empfangsbestätigung und dem Hinweis, wann der Auftraggeber mit einer ausführlicheren Antwort rechnen kann.
5. X-CAGO wird keine Rücksendungen des Auftraggebers (außer aufgrund des Rücktrittsrechts) annehmen, bevor es nicht sein schriftliches Einverständnis gegeben hat, damit es die Reklamation prüfen kann.
6. Farb- und Formabweichungen gegenüber einer Beschreibung, die die Qualität und Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen, sowie geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen. Sonderanfertigungen und Spezialanfertigungen werden von X-CAGO unter keinen Umständen zurückgenommen.
7. Eine eingereichte Rüge setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus.

Artikel 12. Konformität und Garantie

1. Die Garantie für die dem Auftraggeber gelieferten Waren geht niemals über die vom Hersteller oder Lieferanten der Waren gewährte Garantie (Herstellergarantie) hinaus.
2. Alle Formen der Gewährleistung erlöschen, wenn ein Mangel durch unsachgemäße oder unsachgemäße Benutzung, Installation, durchgeführte Änderungen oder Reparaturen und/oder Verarbeitung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte entstanden ist oder bei digitalen Gütern wie Software nicht die neueste Version verwendet wird.
3. Die abschließende Beurteilung, ob die gelieferte Ware für die Verwendung und/oder Verarbeitung durch den Auftraggeber geeignet ist, obliegt zu jeder Zeit dem Auftraggeber, ungeachtet aller von X-CAGO erteilten Ratschläge oder Bewertungen.
4. Für Mängel, die auf normalen Verschleiß, unsachgemäßen und/oder unsachgemäßen Gebrauch und/oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführte Bearbeitung und Wartung zurückzuführen sind, wird keine Garantie übernommen.
5. Die Beurteilung des Garantieanspruchs sowie die Wahl der Reparaturmethode bleibt X-CAGO vorbehalten. Ein abgetretener Garantieanspruch bedeutet nicht, dass eine gelieferte Ware ersetzt wird, sondern dass die betreffende Ware auch repariert werden kann. In diesem Fall erstreckt sich die Garantie nur auf die kostenlose Reparatur, sofern die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen Fehlern und/oder Mängeln stehen. Ist letzteres nicht der Fall, ist X-CAGO berechtigt, dem Auftraggeber einen Teil der Reparatur- und/oder Ersatzkosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 13. Haftung

1. Soweit dies nicht gegen eine zwingende Rechtsvorschrift verstößt:
 - a) X-CAGO haftet nicht für Schäden (ausdrücklich auch nicht für mittelbare Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, Schäden durch Betriebsstagnation und dergleichen), es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von X-CAGO zurückzuführen;
 - b) Soweit abweichend von lit. a. eine Haftung von X-CAGO besteht, beschränkt sich diese stets auf die (kostenlose) Nachbesserung einer mangelhaften Sache oder Leistung oder deren vollständigen oder teilweisen Ersatz nach Wahl von X-CAGO;
 - c) Darüber hinaus haftet X-CAGO in keinem Fall für Schäden, die sich daraus ergeben:
 - i. unrichtige und/oder unvollständige Angaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den Auftrag erforderlichen Informationen;
 - ii. die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, einschließlich einer angemessenen Mitwirkung bei der Erfüllung des Vertrages, oder;
 - iii. Schäden, die dadurch verursacht werden, dass vom Auftraggeber beauftragte Dritte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
2. Sollte X-CAGO trotz der vorstehenden Haftungsausschlüsse haften, so ist die Haftung von X-CAGO gegenüber dem Auftraggeber, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf die Höhe des Vertragsteils, auf den sich der Schaden bezieht, und in jedem Fall auf den im Einzelfall tatsächlich gezahlten Betrag seiner Betriebspflichtversicherung beschränkt.
3. Der Auftraggeber wird X-CAGO nicht haftbar machen, soweit dem nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift entgegensteht, wenn er die Möglichkeit hat, den Schaden direkt bei einem Dritten oder bei seiner Versicherung geltend zu machen.
4. Soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift entgegensteht, verjähren alle gesetzlichen Ansprüche nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem das schadensverursachende Ereignis festgestellt worden ist oder vernünftigerweise hätte festgestellt werden können.
5. Für den Verzug mit X-CAGO ist immer eine schriftliche Inverzugsetzung erforderlich, es sei denn, eine zwingende gesetzliche Vorschrift steht dem entgegen.

Artikel 14: Sicherheit

1. X-CAGO ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verlangen. Der Auftraggeber muss dieser Aufforderung auf erstes Anfordern nachkommen.
2. Falls der Auftraggeber keine oder nur eine unzureichende Sicherheit leistet, ist X-CAGO berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Auftraggeber haftet in diesem Fall für alle Schäden, die X-CAGO hierdurch entstehen.

Artikel 15. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

1. Alle (geistigen Eigentums-)Rechte an den von X-CAGO hergestellten und/oder gelieferten Waren und Leistungen/Dienste (und allen zugrundeliegenden Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Dokumenten, Software, (Quell-)Codes usw. stehen ausschließlich X-CAGO zu, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kenntnis von Rechten an geistigem Eigentum sowie alle Informationen, die als sensibel oder vertraulich angesehen werden können, streng vertraulich zu behandeln.
3. Dem dem Auftraggeber von X-CAGO zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung und zur Archivierung vervielfältigt werden. Bei Kopien muss immer das Copyright des Originals angegeben werden. Die Dokumentation bleibt zu jeder Zeit Eigentum von X-CAGO und darf nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten in irgendeiner Weise in Kopie zugänglich gemacht werden.
4. X-CAGO ist berechtigt, die bei der Durchführung eines Vertrages erlangten Kenntnisse auch für andere Zwecke zu verwenden, soweit keine streng vertraulichen Informationen des Auftraggebers Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
5. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen einer (Schutz-)Rechtsverletzung in Anspruch genommen, deren Haftung der Auftraggeber auf X-CAGO abwälzen könnte oder wollte, so hat der Auftraggeber X-CAGO hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, andernfalls erlischt jeder diesbezügliche Anspruch des Auftraggebers gegen X-CAGO. Darüber hinaus hat der Auftraggeber X-CAGO die Möglichkeit zu geben, sich (auch) gegen die behauptete Haftung zu verteidigen.
6. Wenn und soweit (Teile von) Waren, die der Auftraggeber X-CAGO zur Verfügung stellt, mit geistigen Eigentumsrechten (Dritter) behaftet sind, garantiert der Auftraggeber, dass die Bereitstellung (und allfällige Bearbeitung) derselben keine (geistigen Eigentums-)Rechte Dritter verletzt und der Auftraggeber stellt X-CAGO von jeglicher daraus resultierenden Haftung frei.

Artikel 16. Beendigung und Aussetzung

1. X-CAGO ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet ihres Rechts auf Schadenersatz und ohne Verpflichtung zur Entschädigung des Auftraggebers, wenn X-CAGO begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, oder der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sich in einem Zustand der Zahlungseinstellung befindet oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat, für insolvent erklärt wurde oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat, eine Vorfändung oder Zwangsvollstreckung gegen den Auftraggeber läuft, er seine Tätigkeit und/oder seinen Besitz ganz oder zu einem erheblichen Teil übertragen, eingestellt oder ausgesetzt hat oder sich in einer ähnlichen Situation befindet.
2. Der Auftraggeber hat X-CAGO unverzüglich über das Eintreten eines Umstandes gemäß Absatz 1 zu informieren. Bei Eintritt der in Absatz 1 genannten Umstände werden die (noch) offenen Forderungen von X-CAGO gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig.

Artikel 17. Zusätzliche oder abweichende Bestimmungen und Sprachversionen

1. Zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen müssen schriftlich niedergelegt werden.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in Niederländisch, Deutsch und Englisch verfasst. Im Falle unterschiedlicher Auslegungen ist die niederländische Fassung maßgebend.

Artikel 18. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Auf alle Angebote, Kostenvoranschläge und/oder Verträge von/mit X-CAGO und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Angeboten, Kostenvoranschlägen und/oder Verträgen von/mit X-CAGO und/oder die sich daraus ergebenden Streitigkeiten werden, sofern nicht eine zwingende gesetzliche Bestimmung dem entgegensteht, in erster Instanz ausschließlich dem zuständigen Gericht im Bezirk Limburg vorgelegt, vorbehaltlich des Rechts von X-CAGO, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.
3. Wenn der Auftraggeber seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem Land außerhalb der EU hat, mit dem kein Abkommen über die Vollstreckung niederländischer Urteile gilt, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Angeboten und/oder Verträgen bzw. die sich daraus ergebenden Streitigkeiten jedoch abweichend vom vorigen Absatz ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) entschieden. Das Schiedsverfahren findet in diesem Fall in Roermond in englischer Sprache statt und das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter.

Ergänzende Vereinbarung zum Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen nach Deutschland

Bei Warenlieferungen und soweit sich die gelieferte Ware in Deutschland befindet, vereinbaren X-CAGO und der Kunde hinsichtlich der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts die ausschließliche Anwendung des deutschen Rechts. In diesem Fall gilt abweichend von Artikel 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von X-CAGO folgendes:

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren wird zur Sicherung aller X-CAGO aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vorbehalten;
2. Das Eigentum von X-CAGO erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache (nachfolgend "Vorbehaltsware"). Der Kunde wird die neuen Sachen unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für X-CAGO herstellen und diese Sachen

für X-CAGO verwalten. Ansprüche gegen X-CAGO können hieraus nicht hergeleitet werden;

3. Wird die Vorbehaltsware von X-CAGO mit Waren anderer Lieferanten verarbeitet, deren Eigentumsrechte sich auch an der neuen Sache fortsetzen, so erwirbt X-CAGO zusammen mit diesen anderen Lieferanten unter Ausschluss des Miteigentumserwerbs durch den Kunden - das Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
 - i. Der Miteigentumsanteil von X-CAGO entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von X-CAGO zum Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren;
 - ii. Verbleibt ein zunächst nicht vom Eigentumsvorbehalt erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung des Kunden erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil von X-CAGO um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt auch auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht X-CAGO nur ein Anteil daran zu, der sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Ware dieser anderen Lieferanten bestimmt;
4. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus den gegenwärtigen und zukünftigen Produktlieferungen von X-CAGO mit allen Nebenrechten - im Falle der Verarbeitung in Höhe des Eigentumsanteils von X-CAGO - bereits jetzt sicherungshalber an X-CAGO ab;
5. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit X-CAGO ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von X-CAGO stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an X-CAGO abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist X-CAGO berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; ein Rücktritt vom Vertrag liegt jedoch nur vor, wenn X-CAGO dies ausdrücklich schriftlich erklärt;
6. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten den Wert der Forderungen von X-CAGO um mehr als 10%, so wird X-CAGO auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von X-CAGO freigeben.